



---

## **Merkblatt**

### **zu den Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal**

Zweck dieses Merkblattes ist es, die heimrechtlichen Vorschriften, die die personellen Anforderungen in Heimen und unterstützenden Wohnformen betreffen, darzulegen, die sich hieraus ergebenden Pflichten des Betreibers zu beschreiben und das Prüfverfahren der Heimaufsicht kurz zu erläutern.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die von Ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Zur Feststellung, ob die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt werden, führt die Heimaufsicht jährliche Prüfungen durch. Zu diesen Anforderungen gehört auch eine dem NuWG entsprechende Personalausstattung.

#### **▶ Anforderungen NuWG**

Im Zusammenhang mit der Personalausstattung hat der Träger eines Heimes bzw. einer unterstützenden Wohnform im Rahmen der Anzeigepflicht der zuständigen Heimaufsichtsbehörde die folgenden Angaben zur Personalausstattung zu übermitteln:

- den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NuWG)
- die vorgesehene personelle Ausstattung, sofern über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs.5 oder § 92b SGB XI oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 NuWG)
- Änderungen der vorstehend genannten Angaben (§ 7 Abs. 3 NuWG)

#### **▶ Anforderungen NuWGPersVO**

Die zum NuWG ergangene Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) legt ergänzend zum NuWG die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten fest und regelt den Anteil an Fachkräften am vorhandenen Personal.

Für Leitungspersonen in unterstützenden Wohnformen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sind die Vorgaben zur persönlichen und fachlichen Eignung der Heimleitung entsprechend anzuwenden (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 NuWG).

Für Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG werden durch die NuWGPersVO die im Folgenden aufgeführten Anforderungen hinsichtlich der Personalausstattung und des Personaleinsatzes festgelegt:

- § 4 Abs. 1 NuWGPersVO  
In den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie müssen 50 % des vorzuhaltenden Personals Fachkräfte sein.
- § 4 Abs. 1 Satz 3 NuWGPersVO  
Mindestens eine Fachkraft muss ständig anwesend sein.
- § 5 NuWGPersVO  
Fachkräfte müssen über die dort aufgeführten, einschlägigen Berufsausbildungen verfügen.

Von den Anforderungen kann mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichend ist.

### ► Prüfverfahren der Heimaufsicht

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 NuWG hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht:

Ob die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte ausreichend ist, ist eine Frage des Einzelfalles, für deren Beurteilung die mit den Sozialhilfeträgern oder den Pflegekassen geschlossenen Vereinbarungen mit indizieller Wirkung herangezogen werden können.

Dabei hat der Betreiber zu beachten, dass die Pflege- und Betreuungskräfte über die für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung dauerhaft nur dann verfügen können, wenn sie Gelegenheit haben, kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen wird die Heimaufsicht auf die Unterlagen des Heimes (Dienstpläne, Personallisten etc.) zurückgreifen und die Besonderheiten der einzelnen Einrichtung sowie die speziellen Bedürfnislagen der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner würdigen. Auf die Verpflichtung, die Unterlagen im Heim zur Prüfung bereitzuhalten (§ 9 Abs. 1 Satz 5 NuWG) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Prüfung und Beurteilung der Personalausstattung in einem Heim für Menschen mit Behinderungen eine höchst individuelle, die jeweiligen Besonderheiten der konkreten Einrichtung berücksichtigende Angelegenheit darstellt. Allgemein gültige, von der konkreten Einrichtung unabhängige, Aussagen zum erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung lassen sich daher nicht treffen.